



Communiqué (7. Juli 2020)

Vom Friedens- zum Verfassungsgericht

Ein erster Etappensieg

Im ersten Urteil eines Prozesses um eine Mietfrage - zwischen der angeklagten *A.s.b.l. Saint Pierre et Paul Hollerich*, welcher sich die *Kirchenfabrik Hollerich* anschloss und die *S.à.r.l. Réalisation immobilière Strassen* sowie andererseits der klagenden *Kierchefong*, der vom Staat unterstützt wird - stellte das Friedensgericht von Luxemburg am 2. Juli 2020 fest, dass prinzipielle verfassungsrechtliche Fragen bestehen in Bezug auf das Gesetz vom 13. Februar 2018, welches die historischen Kirchenfabriken durch den sog. *Kierchefong* ersetzt. Diese Fragen („*questions préjudicielles*“) müssten nach Ansicht des Friedensrichters geklärt werden, bevor überhaupt in der ursprünglichen Streitfrage um die Miete geurteilt werden kann.

Questions préjudicielles

Infolgedessen hat das genannte Gericht fünf solcher Fragen zu insgesamt vier wesentlichen Artikeln des Gesetzes vom 13.2.2018 an das Verfassungsgericht weitergeleitet. Schon alleine die Anzahl der Fragen und der visierten Artikel ist bemerkenswert in der Geschichte des luxemburgischen Justizwesens und zeigt die hohe juristische Anfälligkeit des umstrittenen Gesetzes.

- Ist das Gesetz vom 13.2.2018 betreffend die ihm zugrunde liegende Konvention vom 26.1.2015 vereinbar mit Art. 22 der Verfassung, welcher vorsieht, dass Konventionen betreffend den Kultus dem Parlament vorgelegt werden müssen? (Dies war 2015 nicht der Fall!)
- Ist dementsprechend nicht auch Art. 22 des Gesetzes vom 13.2.2018 verfassungswidrig gegenüber Art. 119 der Verfassung, welcher vorsieht, dass alle Verordnungen den Kultus betreffend gültig bleiben, bis eine neue Konvention - gemäß Art. 22 - geschlossen wurde?
- Sind die Art. 1, 2, 9 und 22 des Gesetzes vom 13.2.2018 konform mit Art. 16 der Verfassung, welcher das Eigentum gegen Enteignungen schützt und diese nur dann zulässt, wenn sie ein gemeinnütziges Ziel verfolgen und wenn dem Besitzer eine angemessene Entschädigung zukommt? (Das Eigentum der Kirchenfabriken ist per Gesetz ohne entsprechende Entschädigung in den Besitz des *Kierchefongs* übergegangen.)

- Ist Art. 1 des Gesetzes vom 13.2.2018, welcher den *Kierchefong* schafft, konform mit Art. 10bis der Verfassung, welcher die Gleichberechtigung aller Luxemburger sichert? (Alleine der Katholischen Kirche wurde ein solches Gesetz aufgebürdet und keiner anderen in Luxemburg anerkannten Kultusgemeinschaft.)
- Ist Art. 76 des Gesetzes vom 18 germinal an X (=lois organiques, 1802), welcher die Kirchenfabriken in den Staat einbindet, verfassungskonform? (An diesem Punkt hängt ebenfalls die Frage, ob das Dekret vom 30.12.1809 verfassungskonform/legal ist/war.)

Erstes Ziel

Damit ist ein erstes Ziel des Syfel und seiner Mitglieder erreicht, die Verfassungsmäßigkeit des *Kierchefong* und der Abschaffung der Kirchenfabriken juristisch zu überprüfen.

Denn alles in Allem werden fast sämtliche vom Syfel von Anfang an immer wieder monierten juristischen Zweifel und angeprangerten verfassungsrechtlichen Ungereimtheiten in diesen Fragen tangiert:

- die Gültigkeit der initialen Konvention,
 - die Frage des „*établissement public*“ in Bezug auf den *Kierchefong*,
 - die unrechtmäßige Enteignung der Kirchenfabriken und eine Verstaatlichung ihres Besitzes,
 - das Paradoxon, dass im Zuge der sog. „Trennung von Kirche und Staat“, ein dem Staat unterstellter *Fonds* mit Kirchenfabrikgütern geschaffen wird,
 - die ungerechte Behandlung der katholischen Kirche im Vergleich mit anderen Kultusgemeinschaften,
 - der Stellenwert der sog. „*lois organiques*“, welche die Kirchenfabriken dem Staat unterstell(t)en.
- u.a.

Zusammenfall des Kartenhauses *Kierchefong*?

Obwohl das Syfel bis zuletzt immer wieder auf diese Schwierigkeiten hinwies, stieß es bei der obersten Verwaltungsebene des Erzbistums immer wieder und ausnahmslos auf taube Ohren.

Anhängende Prozesse bzw. juristische Auseinandersetzungen zwischen anderen Kirchenfabriken, *Oeuvres paroissiales*, dem Syfel selbst etc. und dem *Kierchefong* werden wohl zum größten Teil nun *en suspens* gehalten werden, weil die Rechtmäßigkeit, ja die rechtliche Existenz des *Kierchefong* selbst in Frage gestellt wird. Denn sollten (einige oder alle) visierten Artikel (1, 2, 9, 22) des Gesetzes vom 13.2.2018 als verfassungswidrig erklärt werden, so fiel das ganze zentralisierte und undemokratische Konstrukt des *Kierchefong* in sich zusammen, weil die Kirchenfabriken mit ihrer Rechtspersönlichkeit dann dennoch weiter Bestand hätten.

Hoffnung und vorgezeichneter Lösungsweg

Selbstredend sind diese Fragen zwar nun gestellt, aber immer noch offen, und es verbleibt dem Verfassungsgericht Antworten zu finden. Dennoch lässt dieser Etappensieg erneut hoffen. Das Syfel steht nach wie vor zu der am 7.3.2017 im Konsens mit der Bistumsleitung gefundenen Lösung, welche ebenfalls einstimmig von der Generalversammlung der Kirchenfabriken getragen wurde. Mit diesem Vorschlag, der u.a.

- eine Fusion der Kirchenfabriken auf kommunaler Ebene vorsieht,
- den Kirchenfabriken die juristische Persönlichkeit belässt,
- ihr Eigentum und das Besitzrecht nicht in Frage stellt,
- die Umgestaltung des zentralistischen Fonds in ein „*fonds de solidarité*“ mit einer demokratischen Repräsentanz der Basis,
- die Tilgung der finanziellen Verpflichtung der Gemeinden, etc.

vorsieht, könnte

- der von Regierung gewünschten Trennung von Kirche und Staat,
- den kanonisch rechtlichen Bedingungen der katholischen Kirche,
- dem Reformwillen des Erzbistums,
- der Rechtsstaatlichkeit dieser Trennung/Reform,
- und dem Willen der betroffenen Kirchenfabriken selbst

Rechnung getragen werden.

Die Augen Roms

Ein Weg aus dieser Bredouille ist also vorgezeichnet. Doch es bleibt abzuwarten, wie das Verfassungsgericht urteilt und es bleibt wohl auch zu bedenken, dass der Heilige Stuhl auf diesen Prozess aufmerksam werden wird, denn immerhin geht es um die Rechtsstaatlichkeit einer Organisation (die nach dem Gesetz als „*établissement public*“ angesehen werden soll), deren Verantwortung letztendlich jedoch alleine Erzbischof Hollerich trägt, ein Kardinal der Heiligen Römisch-katholischen Kirche.

Nicht umhin kommt man auch an der Tatsache, dass unser Nachbarbistum Trier von Rom in seiner Bistumsreform abrupt gebremst und zum Zurückrudern gezwungen wurde. Eine geplante trierische Reform, bei welcher die Reform des luxemburgischen Erzbistums Pate stand, in welcher ebenfalls unübersichtliche Strukturen geschaffen wurden, deren Sinn und Zweck sogar aus der römischen Perspektive Fragen und Zweifel aufwerfen sollten.

Heffingen, am 7. Juli 2020